

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e9f7271f-1e0f-3695-bb6a-1574cb5e2ab5>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Kohlenstaubfeuerung an Dampfkesseln (TRD 413)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 413
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 7 TRD 413 - Kohlenstaubleitungen und Absperrrichtungen (1)

**7.1** Kohlenstaub darf nur in geschlossenen Leitungen gefördert werden. Die Leitungen müssen dicht sein.

**7.2** Kohlenstaubleitungen müssen werkstoffmäßig so ausgeführt sein, daß sie den im Betrieb auftretenden mechanischen und thermischen Beanspruchungen standhalten. z. B. auch bei Betrieb mit teilweise abgeschalteten oder ausgefallenen Mühlen bzw. Brennern.

**7.3** Die Kohlenstaubleitungen sind so auszuführen, daß infolge zweckmäßiger Gestaltung und ausreichender Strömungsgeschwindigkeiten Ablagerungen von Kohlenstaub vermieden werden.

**7.4** Die Kohlenstaubleitungen sind nach Möglichkeit verschleißarm auszuführen. Bauteile, die besonders dem Verschleiß ausgesetzt sind, wie z.B. Krümmer, sind entsprechend auszubilden und zugänglich anzuordnen.

**7.5** Dichtheitsprüfungen bei Kohlenstaubleitungen können mit Luft oder inertem Gas oder unter Anwendung von Penetrieröl durchgeführt werden.

**7.6** Bezüglich der elektrostischen Aufladungen von Kohlenstaubleitungen gilt [Abschnitt 5.3.4](#) sinngemäß.

**7.7** Es sind Absperrrichtungen zwischen Kohlenstaubbunkern und den Brennern und/oder zwischen Mühle und Brennern vorzusehen. Für die Dichtungen sind schwer entflammbare Stoffe zu wählen.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

